

Gültig ab 04/2025

**Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für die „Übergabeberatung Handwerk BW“ durch die BWHM GmbH**

**Präambel**

Im Rahmen der Landeskampagne Nachfolge BW unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Unternehmen in Baden-Württemberg beim Generationenwechsel. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Sicherung der Unternehmensnachfolge in Handwerksunternehmen. Zu den zentralen Handlungsfeldern zählt, Unternehmen auf eine Nachfolge vorzubereiten und die Übergabechancen sowie Zukunftsfähigkeit zu erhöhen. Dies soll durch eine langfristige beratende Begleitung in Form eines Intensivberatungsprogramms gewährleistet werden, welches in bestehende Netzwerke und Maßnahmen zum Thema Nachfolge, wie die ESF Nachfolge-Moderatoren, eingebunden ist und diese ergänzt.

Kleineren Handwerksbetrieben fällt es oft schwer, den Blick auf eine langfristige und ganzheitliche Unternehmensplanung zu legen, zu dessen wesentlichen Bestandteilen auch die Nachfolgeplanung zählt. Daher soll unter anderem durch ein gefördertes Beratungsangebot eine Öffnung der Unternehmen für dieses Thema erreicht und die Unternehmen bei der Nachfolgeplanung und bei deren Umsetzung unterstützt werden.

**1. Ziel der Übergabeberatung Handwerk BW**

Das Beratungsunternehmen bereitet zusammen mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen unternehmerische Entscheidungen in Hinblick auf die Unternehmensnachfolge vor, entwickelt Verbesserungsvorschläge, gibt Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis und erstellt einen Beratungsbericht sowie ggf. weitere mit der Beratung zusammenhängende Unterlagen. Ziel ist einen Beitrag dazu leisten, arbeitsplatzsichernde und nachhaltige Unternehmensnachfolgen zu realisieren. Dies beinhaltet einen ganzheitlichen Beratungsansatz, hierzu zählen insbesondere folgende Inhalte:

- Detaillierte Analyse der Ausgangssituation (z.B. Übergabefähigkeits-Check, Analyse des Wettbewerbsumfelds).
- Vertiefende Erörterung und Vermittlung der Übergabealternativen sowie betriebsbezogener bzw. betriebsindividueller Informationen zum Thema Unternehmensnachfolge.
- Sicherstellung der Übergabefähigkeit (z.B. Identifikation qualitativer und quantitativer Hürden, Soll- Konzept zur Sicherung der Markt- und Zukunftsfähigkeit, Geschäftsmodellinnovation im Hinblick auf die Übergabe, Prozesse, Personalbestand).



- Detaillierte Entwicklung und Ausarbeitung einer passgenauen betrieblichen Strategie zur Übergabe und detaillierte Planung des individuellen Übergabeprozesses, Erstellung eines detaillierten Nachfolge-Fahrplans, Prüfung der Übergabeform (Familienintern, Familienextern, Betriebsinterne Übernahme).
- Vertiefende betriebswirtschaftliche Beratung, insbesondere im Themenfeld Finanzierung (u.a. Rentabilitäts-, Liquiditäts- und Investitionsplanungen im Zusammenhang mit der Übergabe, Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Kaufpreisfinanzierung, Businessplanerstellung für Banken, Investoren und sonstige Dritte).
- Individuelle Begleitung des Nachfolgeprozesses (u.a. Einbindung Ökosystem, M&A, aktives Matching beider Übergabe-Parteien, Vor- sowie Nachbereitung als auch Begleitung zu relevanten Gesprächen und Verhandlungen im Rahmen des Übergabeprozesses mit Stakeholdern wie Banken/Investoren/Lieferanten, Wissensmanagement, etc.).
- Fortführung des KMU unmittelbar nach erfolgter Übernahme (z.B. Geschäftsmodellinnovation, Investitionen, Prozesse, Finanzierung, etc.).

## **2. Zuwendungsempfänger**

Die BWHM GmbH - Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand ist koordinierende Trägerin der Projektförderung und Empfängerin des Landeszuschusses. Sie verpflichtet sich, den Berater/innen die Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für die „Übergabeberatung Handwerk BW“ zur Kenntnis zu geben und sich von ihnen die Einhaltung dieser Bestimmungen schriftlich bestätigen zu lassen.

## **3. Beratungsdienst/Berater**

Die BWHM GmbH beauftragt für die Durchführung der einzelnen Beratungen für die jeweilige Aufgabenstellung von ihr akkreditierte und qualifizierte freiberufliche Berater/innen. Diese müssen die zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde haben und die Handwerksbetriebe neutral beraten. Vor dem Einsatz weiterer Berater/innen prüft die BWHM GmbH deren Qualifikation und Eignung und akkreditiert diese.

Die eingesetzten Berater/innen dürfen weder am Unternehmen des Mandanten finanziell beteiligt sein bzw. eine finanzielle Beteiligung beabsichtigen, noch in irgendeiner anderen persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Form mit dem Betrieb bzw. den zu beratenden Personen in einer Beziehung stehen, welche die Neutralität der Beratung in Frage stellt (§20 LVwVfG).

## **4. Zielgruppe**

### **4.1 Antragsberechtigte**

- In Baden-Württemberg ansässige kleine und mittlere Handwerksunternehmen.
- Als kleine und mittlere Handwerksunternehmen gelten Handwerksunternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte und mit einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro, die sich nicht zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Größenklasse übersteigen.

### **4.2. Nicht Antragsberechtigigt**

- Kleine und mittlere Handwerksunternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

### **4.3. Beihilferechtliche Einordnung**

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen. Die dort genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Die Verordnung ist über die EUR-Lex-Seite abrufbar. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird über eine De-minimis-Erklärung überprüft, die vor der Beratung auszufüllen ist. Nach der Beratung ist dem Handwerksunternehmen eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen. Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Förderung möglich.

## **5. Gegenstand der Förderung**

### **5.1. Förderfähig**

Förderfähig sind die im Antrag definierten Kosten der BWHM GmbH im Rahmen der Durchführung von Beratungen nach Ziffer 1.

### **5.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen:**

- die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden (Kumulierungsverbot). Die Kombination der Übergabeberatung Handwerk BW mit weiteren Förderprogrammen ist ausgeschlossen.
- die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen.
- die überwiegend im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Geschäftsausstattung und Werbematerial stehen wie Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyer, Broschüren, Plakate, Mailings etc.



- die überwiegend im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts und Social-Media-Aktivitäten stehen.
- die überwiegend im Zusammenhang mit der Beschaffung, Erstellung und Einführung von IKT stehen.
- die überwiegend der Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen einschließlich Liquiditäts- und Bonitätsgutachten dienen.
- die überwiegend Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne.
- zur Erstellung von Qualitätsmanagement-Handbüchern.
- zur Qualitätsprüfung sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen.
- zur Durchführung von Ausschreibungsverfahren; Ausarbeitung von Verträgen.
- zur Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten.
- die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet sind, die von der Unternehmensberatungsgesellschaft oder der Beraterin / dem Berater selbst vertrieben werden (Neutralität).
- die durch Angehörige in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades oder eine Ehepartnerin / einen Ehepartner bzw. eine/n eingetragene/n Lebenspartner/in durchgeführt werden.

## **6. Förderung**

### **6.1. Anzahl der geförderten Beratungstage und Ausschlüsse**

Pro Handwerksunternehmen werden max. 15 Tagewerke einschließlich Vor- und Nachbereitung und Berichtsabfassung (1 Beratungstag = 8 Zeitstunden) gefördert. Die Beratung soll in der Regel innerhalb von 7 Monaten abgeschlossen sein. Eine mehrmalige Förderung ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus davon abgewichen werden.

### **6.2. Beratungshonorar und Rechnungsstellung**

Dem beratenen Unternehmen wird das Tagewerkshonorar zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Das Tagewerkshonorar beinhaltet auch Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkosten des Beraters bzw. der Beraterin. Bei weniger als 8 Stunden Einsatz wird das Tagewerkshonorar zeitanteilig angesetzt.



## **7. Abwicklung der Beratung**

### **7.1. Beauftragung/Beratervertrag**

Vor der Beauftragung der freien Berater/innen erstellt die BWHM GmbH ein standardisiertes Protokoll des Erstgesprächs mit den Handwerksunternehmen bzw. Handwerksunternehmern inkl.:

- Name, Adresse,
- Branche,
- Problemstellung,
- sich aus der Problemstellung ergebender Beratungsschwerpunkt
- zu beauftragendem freien Berater,
- vermutliche Zahl der benötigten Beratungstage.

Das Protokoll des BWHM-Erstgesprächs ist dem Auftrag der freien Berater/innen beizulegen.

### **7.2. Erstellung Beratungsbericht**

Die Beraterinnen erstellen über jede Beratung einen Beratungsbericht, zugeschnitten auf das jeweilige Handwerksunternehmen und so ausführlich, wie es zum allgemeinen Verständnis notwendig ist, mit folgender Gliederung:

- Firmen (Name) / Branche
- Datum/Ort der Beratung
- Aufgabenstellung
- Ist-Zustand / festgestellte Mängel
- Soll-Konzept / Verbesserungsvorschläge
- einzuleitende Maßnahmen
- Ergebnisse

Im Beratungsbericht muss darauf hingewiesen werden, dass die Beratung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gefördert wurde. Je ein Exemplar des Beratungsberichtes erhält das beratene Unternehmen, das den Bericht unterzeichnet, und die BWHM GmbH.

### **7.3. Stundennachweis**

Die Stundenprotokolle der Berater müssen von den Beratern und von den Handwerksunternehmen unterschrieben werden. Belege über die Rechnungsstellung an die beratenen Handwerksunternehmen sind dem Beratungsbericht beizufügen.

## **8. Dokumentation und Nachweise**

### **8.1. Verwendungsnachweis**

Der jeweilige Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bescheid geregelt. Der Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse erfolgt folgende Angaben:

- Darlegung der Ausgaben für die Beratung und der Finanzierung der Beratung,
- Tätigkeitsnachweis/Beratungsliste mit folgenden Punkten,
  - Berater/in
  - Beratenes Unternehmen/Person/Ort
  - Branche/ Innung
  - Beratungsschwerpunkt
  - Beratungsdatum
  - Beratungsdauer (Tagewerke)
- Der Nachweis ist grundsätzlich über die BWHM GmbH einzureichen, auch wenn sie von den Beratern/innen erstellt wurde.
- Personalaufstellung der eingesetzten Berater/in,
- Sachbericht gemäß Ziff. 6.3 ANBest-P mit einer summarischen Zusammenfassung und Auswertung hinsichtlich Anzahl, räumlicher Verteilung, Branchen sowie Beratungsschwerpunkten der beratenen Unternehmen.
- Auswertung zur Wirkung und Zielerreichung der Übergabeberatung Handwerk BW. Hierzu befragt die BWHM eine Stichprobe der beratenen Handwerksbetriebe circa ein Jahr nach dem jeweiligen Ende der Beratung. Eine Stichprobe von rund 25 Betrieben ist ausreichend, wenn diese die insgesamt beratenen Betriebe hinsichtlich der Mitarbeiterzahl, der Gewerke und des Themenfeldes der Beratung hinreichend abbilden. Die konkrete Fragestellung ist mit dem Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus abzustimmen. Die antragstellenden (angehenden) Handwerksunternehmer sind im Beratungsauftrag/Zuschussantrag darauf hinzuweisen, dass sie sich mit der Kontaktaufnahme durch die BWHM zum Zwecke der Abfrage bereiterklären.

Erzielt die BWHM GmbH durch die Tätigkeit des Beratungsdienstes Einnahmen von Dritten, so sind diese spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises anzuzeigen. Sie können auf den Landeszuschuss angerechnet werden.

### **8.2. Zahlungsnachweise und Beratungsberichte**

Zahlungsnachweise (Belege) und Einzelberatungsberichte sind nur auf besonderes Verlangen vorzulegen. Sie sind analog der Ziffer 6.10 ANBest-P bis zu 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Die De-minimis-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

### **8.3. Zwischenbericht**

Der jeweilige Zeitpunkt für die Vorlage eines Zwischenberichts im Fall einer mehrjährigen Förderung wird im Bescheid geregelt.

Dieser soll die Darlegung der Ausgaben für die Beratung und Finanzierung der Beratung bis zum Jahresende enthalten sowie einen Tätigkeitsnachweis/ Beratungsliste mit folgenden Merkmalen,

- Berater/in
- Beratenes Unternehmen/ Person/ Ort
- Branche/ Innungsbereich
- Beratungsschwerpunkte
- Beratungsdatum
- Beratungsdauer (Tagewerke)

Auch das Zwischenergebnis der durchzuführenden Umfrage ist dem Zwischenbericht beizufügen. Der Nachweis ist grundsätzlich über die BWHM GmbH einzureichen, auch wenn sie von den Beratern/innen erstellt wurde.

## **9. Rechtsgrundlagen**

Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen zu den Beratungskosten werden gewährt auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19.12.2000,
- der Landeshaushaltsordnung (§ 44) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insb. ANBestP,
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## **10. Allgemeines**

### **10.1. Datenschutz**

Die bei der Beratung gewonnenen Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der beratenen Personen nicht Dritten, mit Ausnahme Prüfern der Bewilligungsstelle und der staatlichen Rechnungsprüfung, zugänglich gemacht oder im wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse seitens der BWHM GmbH oder der Berater/innen verwertet werden. Die antragstellenden (angehenden) Handwerksunternehmer sind im Beratungsauftrag/Zuschussantrag darauf hinzuweisen, dass ihre Angaben EDV-technisch verarbeitet werden, soweit dies für die Zuschussbearbeitung erforderlich ist.



## **10.2. Subventionserhebliche Tatsachen**

Im Rahmen dieser Bestimmungen gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können strafbar sein (Subventionsbetrug). Subventionserheblich sind insbes.

- Angaben zum Vorhaben (Firmensitz und Vorjahresumsatz des beratenen Unternehmens, Anzahl der Beratungstage, Beratungsthemen)
- Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung, die dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg  
Referat 43: Existenzgründung und Unternehmensnachfolge  
Schlossplatz. 4  
(Neues Schloss)  
70173 Stuttgart